

Wartungsbedingungen der FREHE GmbH

§ 1 Allgemeines

- Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der FREHE GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Werklieferungs- und Montagebedingungen. Sofern der Vertrag zustande kommt, gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Etwaig entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil.
- Die FREHE GmbH behält sich den Abschluss eines Vertrages aufgrund eines diesbezüglich abgegebene(n) Angebotes vor. Die Zusendung eines Vertragsentwurfs ist als Aufforderung, ein Angebot abzugeben, zu verstehen. Die dem Angebot und der Auftragsbestätigung beigefügten Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, und Maßangaben oder sonstigen technischen Daten, sowie insbesondere Material- und Zeitanlagen, erfolgen ohne Gewähr, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
Zugesicherte Eigenschaften unserer Lieferung und Produkte bedürfen schriftlicher Bestätigung.
- An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Planunterlagen behält sich die FREHE GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der FREHE GmbH zugänglich gemacht werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.
- Verträge kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Für Art, Umfang und Inhalt unserer Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.
- Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der VOB/B in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Angebotes. Soweit diese Bedingungen keine Regelung zu den in den „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ geregelten Sachverhalten enthalten, gelten diese ergänzend. Die in den „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ geregelten Gewährleistungs-/ Verjährungsfristen gelten nicht.
- Die Auftragsausführung basiert auf den uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen. Die der FREHE GmbH überlassenen Leistungsverzeichnisse verpflichten diese nicht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgegebenen Funktionslösung und Einhaltung von Ausführungsvorschriften sowie deren Kontrolle.
- Das Schweigen seitens der FREHE GmbH auf eine rechtsgeschäftliche Erklärung des Bestellers, bedeutet keine Zustimmung zu dem erklärten.

§ 2 Preise und Entgelte

- Alle Preise verstehen sich in Euro. Alle Endpreise verstehen sich zudem als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise enthalten grundsätzlich nicht:
 - Kosten für Urkunden, Steuern und Abnahmegebühren für Gegenstände und Anlagen durch die Technische Prüfstelle, des Verbandes der Schaden-Versicherer e.V., den Technischen Überwachungsverein und/oder andere Institutionen und Behörden.
 - Kosten, die durch Überschreiten der regulären Arbeitszeit entstehen wie Überstunden, Nachtzuschläge, Feiertagszuschläge, Fahrtkosten usw.
 - Kosten für Verpackung, Versand, Fracht, Porti und Versicherung.
 - Kosten für die Einweisung bzw. Anleitung von Bedienungspersonal.Die FREHE GmbH ist berechtigt, diese Kosten zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Es gilt jeweils der vereinbarte Auftragspreis.
Ist für Zusatzarbeiten kein Preis ausdrücklich vereinbart, gilt hierfür der am Tag der Lieferung gültige Ingenieur-, Lohn- und Listenpreis, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Für Lohnarbeiten gelten im übrigen ergänzend unsere zum Zeitpunkt der Montage gültigen „Bedingungen für Lohnarbeiten an Feuerschutz-, Kommunikations- und Gefahrenmeldeanlagen.“
- Mehrkosten, die nach Auftragserteilung durch Änderung von Gesetzen und Verordnungen, Richtlinien der Schadenversicherer, wie VdS, FM, NFPA, IRI, FOC, etc. sowie behördlichen Auflagen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- Liegen zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Montage mehr als 4 Monate, sind wir berechtigt, Kostensteigerungen dem Besteller nachzurechnen. Der vereinbarte Angebotspreis erhöht oder ermäßigt sich dann um den Betrag, um den die zur Herstellung oder den Einkauf der bestellten Ware/Leistung erforderlichen Lohn-, Produktions- und Materialkosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Vertragsschluss steigen oder sinken.
- Bei betrieblichen, behördlichen oder durch die Ausführung von Dritten bedingten Montageunterbrechungen, die von uns nicht zu vertreten sind, sind wir berechtigt, dem Besteller die dadurch entstehenden Mehrkosten auf Nachweis zu berechnen, soweit die Unterbrechung nicht auf höherer Gewalt beruht.

§ 3 Auftragsausführung

- Der Besteller hat alle notwendigen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen. Gleiches gilt für alle versicherungsbezogenen Abnahmen der Anlagen gemäß Vorschriften der/s Sachversicherer/s. Soweit die FREHE GmbH auf Verlangen des Bestellers die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, kann eine gesonderte Vergütung berechnet werden.
- Für die Ausführungsplanung hat der Besteller mit der Bestellung alle hierfür erforderlichen Bauzeichnungen, Mutterpausen auf Papier und - falls möglich - auf digitalem Datenträger, Lagepläne und Bauangaben kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Treten zwischen der Projektierung und dem Zeitpunkt der Ausführung der Anlage in den Ausmaßen, Funktionsbestimmungen, Bauauflagen, Ausführungsvorschriften, Montagemöglichkeiten etc. oder in der Nutzung Änderungen ein, sind uns diese unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie berechnen uns entsprechend zur Änderung der Anlagenausführung und Neufestlegung der Termine und Endpreise.
- Die von uns zur Ausführungs freigabe vorgelegten Montagepläne sind uns

mit Genehmigungsvermerk spätestens binnen zwei Wochen nach Erhalt zurückzureichen.

§ 4 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

- Die Lieferfrist beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, wenn dem Besteller alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen, die vereinbarten kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zum Montagebeginn wechselseitig zwischen der FREHE GmbH und dem Besteller angezeigt und die vereinbarte(n) Abschlagszahlung(en) bei uns eingegangen ist(sind). Verzögern sich der Montagebeginn durch Umstände, die im Risikobereich des Bestellers liegen, wird die Lieferfrist für die Dauer des Hindernisses gehemmt. Sie beginnt dann 14 Tage, nachdem der Besteller den Wegfall des Hindernisses schriftlich angezeigt hat.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Verkehrshindernisse, behördliche Anordnungen oder ähnlich schwerwiegende Betriebsstörungen auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten entbinden die FREHE GmbH für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Leistungspflicht, ohne dass der Besteller hieraus Rechte herleiten kann. Nicht von der FREHE GmbH zu vertretende Lieferungs- und/oder Leistungshindernisse berechtigen diese, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer 14tägigen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- Auf die von der FREHE GmbH nicht zu vertretenden Lieferungs-/Leistungshindernisse können kann diese sich nur dann berufen, wenn die entsprechenden Gründe dem Besteller unverzüglich bekannt gegeben wurden.
- Sofern die Lieferungs-/Leistungshindernisse länger als **6 Wochen** andauern, ist der Besteller berechtigt, eine Nachfrist zur Vornahme der Lieferung/ Leistung zu setzen. Im Anschluss daran gelten die gesetzlichen Rücktrittsregelungen.
- Die FREHE GmbH ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Jede Lieferung/Leistung gilt als selbständige Leistung. Beanstandungen an Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigen den Besteller nicht zur Ablehnung der Restlieferung/ -leistung.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

- Soweit nichts Anderes vereinbart ist, sind Rechnungen ohne Abzug sofort zahlbar und fällig.
- Bei Lieferaufträgen mit Montage ist die vereinbarte Auftragssumme wie folgt fällig und zahlbar:
30 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung
30 % der Auftragssumme bei Montagebeginn
Rest der Auftragssumme nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage.
- Die FREHE GmbH ist auch bei anderslautender Bestimmung durch den Besteller berechtigt, Zahlungen zunächst auf die ältere Schuld zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, berechtigt das den Auftragnehmer, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Besteller hat diesbezüglich einen Anspruch auf schriftliche Information über die Anrechnung seiner Zahlung.

§ 6 Gefahrtragung, Übergabe

- Bei Lieferung mit Montage oder reiner Montage geht die Gefahr der Verschlechterung und/oder des zufälligen Unterganges mit Fertigstellung der Montage auf den Besteller über.
Kommt der Besteller oder sein Bevollmächtigter seiner Verpflichtung zur Abnahme und Übernahme nicht nach, so gilt die Anlage **12 Kalendertage** nach der von uns angezeigten Übergabebereitschaft als abgenommen und übergeben. Dies gilt auch dann, wenn fehlende bestellerseitige Leistungen eine Inbetriebnahme der Anlage verhindern.
- Die Gefahr für Gegenstände, Anlagen, Gebäude, Einrichtungen, Maschinen und Lagergüter, an denen von der FREHE GmbH oder Dritten eingesetzten Unternehmen Arbeiten oder Leistungen ausgeführt werden, trägt ausschließlich der Besteller. Dem Besteller obliegt insbesondere der Abschluss von entsprechenden Versicherungen. Die Gefahr des Bestellers erstreckt sich auch auf die von der FREHE GmbH in seinen Risikobereich eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen. Unsere Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- Der Besteller verpflichtet sich, bei der Ausführung gefahrgeneigter, feuergefährlicher Arbeiten in gefährdeten Bereichen die gesamte Haftung für das Brandrisiko zu übernehmen und dieses auf seine Kosten zur Schadensabdeckung entsprechend zu versichern. Er hat der FREHE GmbH auf jederzeitige Anforderung in ausreichendem Umfang geeignete Brandwachen kostenfrei und auf eigenes Risiko zur Verfügung zu stellen. Die Haftung der FREHE GmbH für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag verbleiben gelieferte Waren, Materialien und sonstige Teile im Eigentum der FREHE GmbH (Eigentumsvorbehalt).
- Der Besteller tritt schon mit Abschluss dieses Vertrages seine Rechte und Forderungen gegen Dritte, die an den eingebrachten und/oder montierten Gegenständen Besitz und Eigentum erwerben an die FREHE GmbH mit allen Nebenrechten sicherungshalber und in voller Höhe ab. Die Abtretung nehmen gilt als angenommen. Der Besteller ist verpflichtet, über Bestand und Höhe derartiger Forderungen jederzeit auf Verlangen hin Auskunft zu erteilen.
- Die gelieferten Waren, Materialien und sonstigen Teile dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Im Falle der Pfändung durch Dritte hat der Besteller die FREHE GmbH hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Eröffnung

des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers steht der Pfändung gleich.

- Die FREHE GmbH ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, nach ihrer Wahl Sicherheiten freizugeben, wenn der realisierbare Wert der zugunsten der FREHE GmbH bestehenden Sicherheiten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 dieser Bedingungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.
- Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware erfolgt stets für die FREHE GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für diese. Erlischt durch einen entsprechenden Vorgang das (Mit-)Eigentum der FREHE GmbH, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) erneut auf die FREHE GmbH übergeht. Der Besteller verwahrt dieses (Mit-)Eigentum unentgeltlich.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- Gewährleistungsansprüche des Bestellers wegen Verzuges oder von der FREHE GmbH zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung oder der positiven Forderungsverletzung oder des Verschuldens bei Vertragsschluss oder unerlaubten Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht entstanden ist.
- Die Haftung der FREHE GmbH für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht, welche gerade vor dem Eintritt von Mangelfolgeschäden schützen sollte.
- Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind dem Grunde und der Höhe nach jeweils auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit die FREHE GmbH nicht wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens haftet. Die FREHE GmbH haftet nicht für solche Schäden, gegen die der Besteller selbst versichert ist oder gegen die er sich üblicherweise selbst versichern muss. Besteht bestellerseitig Versicherungsschutz, ist die FREHE GmbH im Falle der Haftung verpflichtet, eine etwaige Selbstbeteiligung des Bestellers auszugleichen.
- Für Schadensersatzansprüche haftet die FREHE GmbH nur im Rahmen und Umfang der von dazu abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Die Haftungshöchstgrenze wird bestimmt durch die Deckungssumme des Industriehaftpflichtversicherers in Höhe von 5.000.000 € für Sachschäden und für Personenschäden und in Höhe von 1.400.000 € für Vermögensschäden je Schadensfall. Die Versicherung übernimmt nur vertragstypische oder vorhersehbare Folgeschäden.
- Die Haftung der FREHE GmbH für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 9 Zahlungsverzug des Bestellers

- Der Besteller kommt in Verzug, wenn er bei Fälligkeit seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Bei Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere Zahlungen eingestellt werden oder wenn ähnlich schwerwiegende Umstände bekannt werden, ist die FREHE GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In einem solchen Fall können zusätzlich Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangt werden.
- Bei verspäteter Zahlung werden dem Besteller ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 9% für das jeweilige Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

§ 10 Laufzeit

- Der zwischen dem Besteller und der FREHE GmbH geschlossene Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit automatisch um 12 Monate, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist gekündigt wurde.
- Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Im Falle des Eigentumsübergangs des dem Vertrag zu Grunde liegenden Objektes, ist die FREHE GmbH über diesen Vorgang unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Besteller verpflichtet sich, gegenüber dem neuen Eigentümer auf eine Fortsetzung des Vertrages hinzuwirken. Der Besteller für den Fall der Nichtübernahme durch den neuen Eigentümer ein außerordentliches Kündigungsrecht von 4 Wochen. Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 11 Technische Einzelheiten bei Wartungsverträgen

- Der Abschluss eines Wartungsvertrages umfasst eine jährlich stattfindende Durchsicht und Funktionsprüfung der kompletten Betätigungsanlagen. Hierzu gehört die Behebung von Defekten, die nicht auf unsachgemäße Bedienung oder sonstige fremde Einflüsse zurückzuführen sind.
- Im Zuge der Wartung werden vorhandene CO²-Flaschen geprüft und ggf. ausgetauscht.
- Druckgasgeneratoren werden alle 2 Jahre nach Vorschrift der Hersteller ausgetauscht. Akkumulatoren in Schwachstromanlagen tauscht der Auftragnehmer nach 3 Jahren.
- Über den normalen Wartungsdienst hinausgehende Reparaturarbeiten werden zu den jeweils gültigen Stunden- und Auslösesätzen auf Tagelohnbasis abgerechnet.
- Beschädigte Aggregate werden, soweit eine Instandsetzung möglich ist, gegen Berechnung von 60 v. H. des Listenpreises ersetzt. Unbrauchbar gewordene Aggregate sowie Beschläge, Öle und sonstiges Zubehör werden durch neue Teile ersetzt und zu den gültigen Listenpreisen abgerechnet.
- Alle Störungen und Schäden sind dem Auftragnehmer zu melden und dürfen nur von diesem beseitigt werden. Während der Vertragszeit von ande-

rer Seite reparierte Anlagen oder hierin vorgenommene Eingriffe geben dem Auftragnehmer das Recht zu fristlosen Kündigung des Vertrages.

- Der Besteller verpflichtet sich, für den Fall der Zuwiderhandlung gegen § 12, Ziff. 6, dem Auftragnehmer einen Pauschalbetrag i.H.v. € 2.500,00 zu zahlen.
- Im Falle einer erforderlichen Generalüberholung der Anlagen wird dem Besteller ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers unterbreitet. Sollte der Besteller die Generalüberholung ablehnen, kann der Auftragnehmer den Wartungsvertrag fristlos kündigen, sofern ihm der Zustand der Anlagen derart mangelhaft erscheint, dass eine weitere Wartung gemäß § 12 Ziff. 1 nicht mehr zumutbar ist.
- Der Besteller gestattet dem Auftragnehmer zwecks Erfüllung der vertraglichen Pflichten die dazu erforderlichen Nutzung bzw. den Zugang zu seinen Anlagen und Gebäuden. Nach Beendigung der Wartung wird dem Auftraggeber ein Protokoll ausgehändigt. Dieses muss von dem Auftraggeber oder einem von ihm Beauftragten abgezeichnet werden. Eine Kopie verbleibt zur Ablage beim Besteller.
- Bei begründeter Beanstandung der zuletzt durchgeführten Wartung gewährt der Auftragnehmer innerhalb der drei Folgemonate entsprechende Nachbesserung. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und/oder übermäßige Beanspruchung. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Besteller selbst zu und sind nicht abtretbar. Dies gilt insbesondere im Fall der Weiterveräußerung an einen Dritten.
- Die Höhe der im Wartungsvertrag festgesetzten Überprüfungsgebühr bezieht sich auf die bei Abschluss geltenden Tagespreise. Bei eintretender Erhöhung der Selbstkosten (z.B. Lohnerhöhung, Arbeitszeitverkürzung, Erhöhung von Soziallasten, Auslösungen, Kilometergeldern etc.) ist der Auftragnehmer berechtigt, entsprechende Wartungsgebührenerhöhungen vorzunehmen.

§ 12 Rechtsübergang

Die Rechte aus diesem Vertragsverhältnis dürfen nur mit der Zustimmung der Auftragnehmerin auf Dritte übertragen werden.

Die FREHE GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, Obliegenheiten auf Dritte zu übertragen. Die FREHE GmbH verpflichtet sich, den Besteller hierüber zu unterrichten. Ist der Besteller mit der Übertragung nicht einverstanden, ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Weitergehende Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Aufrechnung des Bestellers mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Ansprüche rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 14 Konstruktionsänderungen

Kann der Gegenstand der Lieferung mit Montage nicht in dem bei Vertragsabschluss angebotenen technischen Zustand geliefert werden, weil der Hersteller nach Abschluss des Vertrages einseitig technische Veränderungen in seiner Serienproduktion vorgenommen hat, so ist die FREHE GmbH berechtigt, einen technisch gleichwertigen Gegenstand zu liefern/montieren.

§ 15 Schriftform

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Als Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen und Zahlungen wird **Hamburg** als Gerichtsstand vereinbart. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien wird die Anwendung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Deutschen Internationalen Privatrechtes vereinbart.
- Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich Wechsel und Scheckforderungen **Hamburg** als Gerichtsstand vereinbart.

§ 17 Datenschutz

Die FREHE GmbH im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes berechtigt, die uns bekannt werdenden personenbezogenen Daten zu speichern und ausschließlich zum Zwecke dieser Geschäftsbeziehung zu verarbeiten.

§ 18 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsteile sind dann verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die sie entsprechend dem Vertragszwecke vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

Hinweis

Um den bestimmungsmäßigen Betrieb von Sicherungs-, Brandmelde-, Brandschutz- und Lichtrufanlagen sicherzustellen, ist laufende, ordnungsgemäße Instandhaltung erforderlich. Eine Brandmelde- und/oder Gefahrenmeldeanlage (Einbruch, Feuer, Überfall) macht entsprechende Versicherung und/oder Revision nicht entbehrlich. Wir haben einen Kundendienst eingerichtet und führen bei entsprechender Beauftragung die erforderlichen Arbeiten durch.